

## Anhang 1 zum Rahmenreglement

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte,  
gültig ab 1.1.2012**

**Loyalis BVG-Sammelstiftung**

**Der Stiftungsrat aktualisiert  
diesen Anhang periodisch.**

**Die aktuelle Version kann jeweils  
bei der Stiftung bezogen werden.**

### **1. Grenzbeträge**

---

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	20'880
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	24'360
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	83'520
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	59'160
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'480
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	126'000

### **2. Lohnmaxima**

---

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	835'200
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	835'200
2.4.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

### 3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das **BVG-Obligatorium** kommen zur Berechnung der Altersrenten zur Zeit die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

#### Männer (Obligatorium)

Männer	Jahrgang						
	1943	1944	1945	1946	1947	1948	ab 1949
Alter							
58							5.40 %
59							5.60 %
60							5.80 %
61							6.00 %
62							6.20 %
63							6.40 %
64						6.65 %	6.60 %
65					6.90 %	6.85 %	6.80 %
66				7.05 %	7.00 %	6.95 %	6.90 %
67			7.20 %	7.15 %	7.10 %	7.05 %	7.00 %
68		7.35 %	7.30 %	7.25 %	7.20 %	7.15 %	7.10 %
69	7.50 %	7.50 %	7.45 %	7.40 %	7.35 %	7.30 %	7.25 %
70	7.65 %	7.65 %	7.60 %	7.55 %	7.50 %	7.45 %	7.40 %

#### Frauen (Obligatorium)

Frauen	Jahrgang					ab 1949
	1945	1946	1947	1948		
Alter						
58						5.60 %
59						5.80 %
60						6.00 %
61						6.20 %
62						6.40 %
63						6.60 %
64					6.85 %	6.80 %
65				7.00 %	6.95 %	6.90 %
66		7.15 %		7.10 %	7.05 %	7.00 %
67	7.30 %	7.25 %		7.20 %	7.15 %	7.10 %
68	7.45 %	7.40 %		7.35 %	7.30 %	7.25 %
69	7.60 %	7.55 %		7.50 %	7.45 %	7.40 %
70	7.75 %	7.70 %		7.65 %	7.60 %	7.55 %

3.2. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

3.3. Für das **Überobligatorium** kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

#### Männer und Frauen (Überobligatorium)

Männer	Jahr der Pensionierung		Frauen	Jahr der Pensionierung
Alter	ab 2006		Alter	ab 2006
58	4.85 %		58	5.00 %
59	5.00 %		59	5.15 %
60	5.15 %		60	5.30 %
61	5.30 %		61	5.45 %
62	5.45 %		62	5.60 %
63	5.60 %		63	5.90 %
64	5.90 %		64	6.20 %
65	6.20 %		65	6.30 %
66	6.30 %		66	6.40 %
67	6.40 %		67	6.50 %
68	6.50 %		68	6.65 %
69	6.65 %		69	6.80 %
70	6.80 %		70	6.95 %

3.4. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

#### 4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

4.1. In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängen. In diesem Fall werden zur Rentenberechnung dieselben Umwandlungssätze verwendet wie bei den Altersrenten.

#### 5. Ordentliches Pensionierungsalter

5.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

#### 6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

6.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

#### 7. Teilpensionierung

7.1. Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in maximal zwei Schritten pensionieren lassen. Voraussetzung ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 35% pro Schritt. Zwischen den Schritten muss mindestens ein Jahr liegen.

7.2. Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen. Eine Teilpensionierung in drei oder mehr Schritten ist nicht möglich.

#### 8. Kürzung der Altersrente bei höherer anwartschaftlicher Ehegattenrente

8.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrente bei einem Altersrentner 60% der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80% oder 100% der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

8.2. Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau) Falls die Anwartschaft auf 80% erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10% gekürzt. Eine Anwartschaft von 100% hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20% zur Folge.

8.3. Bei einer laufenden Altersrente kann die Anwartschaft nicht mehr geändert werden.

#### 8.4. Beispiel

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

- Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 6'000.

- Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 7'200.

- Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegattenrente CHF 8'000.

#### 9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Spargutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet.

9.2. Die jeweilige Einkaufssumme ist pro Jahr in einem Male zu erbringen.

#### 10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2% verwendet.

#### 11. Wertschwankungsreserve

##### 11.1. Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlageverluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

##### 11.2. Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat

bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vermögens ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

11.3. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve  
Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet.

Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwankungsreserven verrechnet.

## 12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

12.1. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenkaptialien

Zur Berechnung der Deckungskaptialien werden die Grundlagen BVG 2005 zu Grunde gelegt. Der technische Zinssatz beträgt 3.5%.

12.2. Verstärkung der Rentenbarwerte

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt in den Barwerten der Renten nieder. Je höher die Lebenserwartung ist, desto höher sind die Barwerte und somit die Deckungskaptialien der Stiftung. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung angemessen zu berücksichtigen wird eine Verstärkung der Rentenbarwerte rückgestellt. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten festgelegt.

12.3. Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen

Weil es sich beim Rentnerbestand um eine verhältnismässig kleine Gruppe handelt, mit der Möglichkeit von spürbaren Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, ist ein **Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen** gemäss folgender Formel in Anwendung zu bringen:

$$\text{Sicherheitszuschlag} = \frac{0.5 \leftarrow \text{Deckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

12.4. Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste)

Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrentner eine Rückstellung gebildet. Die versicherungstechnisch notwendige Verstärkung bei Eintritt eines Altersrentenfalles (Umwandlung von Sparkapital in Altersrenten-Barwert) wird soweit möglich dieser Rückstellung belastet. Die Reserve wird mit einer jährlichen Zuweisung von 0,25% des Sparkapitales der Aktiven gebildet (Ziel-Rückstellung). Die definitive Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten jährlich festgelegt.

12.5. Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Stiftung bildet für Risikoleistungen, welche nicht rückgedeckt sind oder zukünftig nicht mehr rückgedeckt werden sollen, entsprechende Rückstellungen. Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten eine Rückstellung für Versicherungsrisiken gebildet. Die Bildung einer Rückstellung für die zukünftige Übernahme von Risiken wird nach der Bildung der Wertschwankungsreserve gebildet und dies nur in den Jahren, in welchen die Betriebsrechnung eine entsprechende Bildung zulässt. Sie erfolgt ebenfalls nach Absprache mit dem Pensionsversicherungsexperten.

## 13. Verzinsung der Altersguthaben

13.1.	Zinssatz für die BVG-Altersguthaben	1.5 % *
13.2.	Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben	1.5 % *
13.3.	Verzugszins gemäss FZG	2.5 %

\*) Vorbehältlich anderweitiger Beschluss des Stiftungsrates nach Vorliegen der Jahresrechnung 2011.

## 14. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

14.1.	Arbeitgeberbeitragsreserve	gemäss Beschluss Stiftungsrat
14.2.	Überschusskonto/Freie Mittel	gemäss Beschluss Stiftungsrat
14.3.	Kostenvorschuss	wird nicht verzinst

## 15. Inkrafttreten

15.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1.1.2012 in Kraft.